



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Abhaltung eines Straßenfestes wird die Straße Diesenäuele ab Haus-Nr. 27 bis Haus Nr. 36

von Freitag, 12. Mai 2023, ab 16.00 Uhr bis Sonntag, 14. Mai 2023, 17.00 Uhr

für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt (ausgenommen Einsatzfahrzeuge).

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960, "Fahrverbot (in beide Richtungen)" mit den erforderlichen Zusatztafeln (Umleitung) kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl



An der Amtstafel
angeschlagen am 21.3.2023
abgenommen am

Zahl k120.20-3/2023-3
Koblach, den 28.02.2023